

Wohnungseinbruch

Halbwahrheiten und andere Fehler

Aktuelle Ergänzung am **5.5.2017** auf Seite 3 in Rotschrift.

Am 30.3.2016 haben fast alle Medien über die Wohnungseinbrüche und deren **Bekämpfung** berichtet. Dabei zeigte sich, dass es aus dem Bereich der Polizei sehr unterschiedliche bis widersprüchlich Argumente gab (siehe unten).

Der Bundes-Innenminister hat angekündigt, demnächst die **Kriminalstatik** für 2015 bekannt zu geben. Somit wird das Thema weiterhin in der Öffentlichkeit diskutiert. Dazu einiges Hintergrundwissen:

Der **Wohnungs-Einbruch** hat einen Anteil an der Gesamtkriminalität von rund **drei Prozent**; der Anteil des gesamten „schweren Diebstahls“ rund 20 %. Der [Wohnungs-] Einbruch ist seit 1926 das erste Delikt für Präventionsarbeit durch die Polizei. Seit diesen 90 Jahren ist die **Aufklärungsquote** stets **sehr niedrig** gewesen, meist unter 20 %. Das heißt, bei mehr als 80 % der Wohnungseinbrüche kennen wir die Täter gar nicht.

Deshalb ist es merkwürdig, die 80 % der Straftaten öffentlichkeitswirksam (zumindest teilweise) den „**Banden aus dem Ostblock**“ zuzuordnen. Woher wissen Mitarbeiter des NRW-Innenministeriums, die Gewerkschaft der Polizei (GdP) und das NRW-Landeskriminalamt, dass es überwiegend diese Banden sind?¹ Es darf erinnert werden, dass **Hehler** nur **zehn Prozent** vom **Wert** des Diebesgutes bezahlen, was lange An- und Abreisen weniger lukrativ macht.

Ebenso nicht nachvollziehbar ist die Begründung des **Leiters** vom **NRW-Landeskriminalamt** für die geringere Anzahl der Wohnungseinbrüche in Bayern. Er sagt: „Es lohne sich nicht für Profi-Banden, von Almhütte zu Almhütte zu ziehen“.² Da stellen sich Fragen: Was sind „Profi-Banden“ im Sinne des Strafgesetzbuches? Könnte die geringere Fallzahl in Bayern als Ursache die noch überwiegend intakte Nachbarschaften sein? Oder sind es gründliche Ermittlungen durch die Kriminalpolizei, die die tatortnahen Täter von Wiederholungen abschrecken? Oder beides? Darüber hinaus sind

¹ Interviews am 30.3.2016 in ARD-Tagesschau und WDR-Radio

² FAZ vom 24.12.2015, S. 4, Spalte 5

die **Ursachen** für diese Straftaten vielfältig und auch schon wissenschaftlich untersucht worden. Doch dort kommt man zu ganz **anderen Ergebnissen**: „Dominierende Tätergruppen gab es nicht“.³

Um eine polizeilich bessere und aufrichtige **Aufklärungsquote** zu erreichen, müssen wieder **polizeiinterne Kontrollen** durchgeführt werden. Und zwar, bei der Tatortarbeit, beim **Tatortbefundbericht** und ganz besonders bei der Spurensicherung. Das NRW-Landeskriminalamt kennt das Problem mit der Anzahl und der Qualität. Die gesicherten Beweise müssen jedoch die Richter überzeugen⁴, das heißt, schon am Tatort muss der Kriminalbeamte erkennen, welches **Strafmerkmal** die gesicherte Spur oder die Zeugenaussage beweist. Nur so kann man die Beweise richtig einordnen und „behandeln“.⁵ Die **Kriminalistik** zeigt die dazu erforderlichen rechtsstaatlichen, strategischen und taktischen **Methoden**.

Die polizeilichen Vergleichsdateien für Spuren (Fingerabdrücke, DNA u.a.) sind sehr leistungsfähig und könnten häufiger genutzt werden. Doch durch die „**Rotation der Kriminalbeamten**“⁶ gibt es für eine interne Kontrolle kaum noch Vorgesetzte, die fachliche Kenntnisse und kriminalistische Berufserfahrung haben. Das Gleiche gilt für eine ausreichende **Fahndung** nach der Beute und für das „**Klinkenputzen**“, um Hinweise auf Tatverdächtige zu erhalten.

Was verbessert werden könnte, kann auch die **Kriminalstatistik** (BKA) zeigen: Bei rund einer Million „Diebstähle unter erschwerenden Umständen“ werden rund 30.000 **Hehlereien** aufgeklärt, das sind 3 %. Man könnte glauben, die Diebe behalten alles für sich. Doch die Hehlerei wird in der großen Mehrzahl durch Ermittlungen der Kriminalpolizei bekannt, ähnlich wie bei Rauschmitteln.

Ebenso ist es mit der **Fahndung nach Personen**, die wegen Wohnungseinbruchs rechtskräftig verurteilt sind, sich aber nicht zum Strafantritt melden. Viele von diesen dürften sich als Wiederholungstäter betätigen.

Bei rund 40 Millionen Haushalten und rund 170.000 Wohnungseinbrüchen in Deutschland⁷ sind jedes Jahr **0,5 % der Haushalte** betroffen. Gleichwohl ist es vernünftig, Wohnungen sinnvoll zu sichern.⁸

Doch die weitverbreiteten **Fehler** bei der polizeilichen Strafrechtspflege haben **andere Ursachen**, nämlich das Abschaffen der kriminalpolizeilichen Zuständigkeit und die

³ Dreißigacker, Baier, Wollinger, Bartsch, Die Täter des Wohnungseinbruchs: Sind es die „Osteuropäer“, die „professionellen Banden“ oder die „Drogenabhängigen“? in: Zeitschrift Kriminalistik 2015, S. 307, [„Die Hälfte der Täter war mit den Opfern bekannt, befreundet oder Mitglied des geschädigten Haushalts. **Dominierende Tätergruppen gab es nicht.**“ Eine Untersuchung durch Wissenschaftler des KFN Hannover und der Universität Tübingen]; SZ vom 31.3.2016, S. 5; Dorner / Vollmuth, Sicherheitsabstand. [Wohnungseinbruch „Bei reichen Leuten“], SZ vom 6.4.2016, S. 8; www.weihmann.info, Veröffentlichungen, Rn 32j, S. 9+10, Ziffer 6.4, Fn 79

⁴ §§ 261 und 267 StPO

⁵ Weihmann / de Vries, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, S. 11, 96, 240 und 138

⁶ Am **11.11.2016** ergänzt: Grumke, [... Die unzureichenden Kenntnisse der Polizei sind das Ergebnis der **Polizeipolitik**.] „Karriere mache nur, wer alle paar Jahre das Fachgebiet wechselt. So könne niemand ausreichend Fachwissen erwerben – ein Zustand, der sich dringend ändern müsse“, in: Elektronische Zeitschrift der FHöV / NRW „**FHöV-Aktuell**“, Oktober 2016, S. 3. (Der Autor ist promovierter Soziologe und lehrt an der FHöV NRW. Internetseite, Rn 19 und 32

⁷ Bundesstatistikamt und BKA

⁸ Weihmann / de Vries, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, S. 444, 447

damit verbundene unzureichende Ausbildung und unzureichende Erfahrung. Es sind die **Systemfehler**.⁹

Leider hat der **Bundestag-NSU-Bericht**¹⁰ nur das persönliche Fehlverhalten von Polizeibeamten (u.a.) untersucht, jedoch nicht die eigentlichen Ursachen genannt. Das haben zwei Oberlandesgerichte gemacht.¹¹ In ihren Entscheidungen erinnern sie die Leiter der Polizei-Behörden [und die Minister] an ihre Verantwortung und fordern sie auf, die **Systemfehler in der Ausbildung** und die **Systemfehler bei der Verwendung des Personals** abzustellen.

Doch die Verantwortlichen tun so, als wären das **seltene Einzelfälle** und wollen nicht eingestehen, dass sie nur die **Spitze eines Eisbergs** sehen. Beispielhaft haben der „Silvester-Fall“ 2015 in Köln oder die „Nicht betretbaren Stadtviertel“ in Duisburg die Defizite gezeigt.

Am 5.5.2017 ergänzt:

In „**Die Zeit**“ vom 27.4.2017, S. 39, beschreibt *Moritz von Uslar* den Zustand von **Duisburg-Marxloh**. Er sieht dort Türken, Bulgaren, Rumänen, Libanesen und aus anderen Nationen, wie aus Russland, Albanien, Marokko und Algerien“ u.a. Aus Südosteuropa ist es überwiegend Armutsimmigration. „**Kriminelle Banden in Duisburg** locken Zuwanderer gezielt aus Bulgarien und Rumänien an und bringen diese nach **Marxloh** in **Schrottmobilien** unter, für hohe Mieten“. Den Sozialarbeitern der Stadt Duisburg und der Polizei ist das bekannt.

In „**Die Zeit**“ vom 4.5.2017, S. 13-15, beschreiben und zeigen *Nadine Ahr*, *Moritz Aisslinger* und der Fotograf *Marcel Maffei* den Zustand der **Nordstadt** von **Dortmund**, der sich ähnlich wie Duisburg-Marxloh darstellt.

In der **Süddeutschen Zeitung** vom 2.5.2017, S. 8, (Autor: *Hannes Vollmuth*) erzählt ein verurteilter und in der Justizvollzugsanstalt eingesperrter **Wohnungseinbrecher**, wie **leicht das Einbrechen** ist: „Fenster sind gekippt, der Zugang über die Garage ist nicht verschlossen, Dachfester offen, keine Sicherungen“ u.v.a.m.

In der aktuellen Zeitschrift „Kriminalistik“, 2017, S. 183, schreibt der **Leiter einer Polizeiwache in NRW** Dr. phil. *Manfred Reuter*, Die **Personalsituation** in der Polizei zwischen **Mythen und Fakten, bezogen auf NRW**.

Er geht von fünf Mythen aus: 1. Personalstärke; 2. Objektive Sicherheitslage; 3. Verantwortung abschieben; 4. Entwicklung der Personalsituation und 5. Zielführende Revision.

Weit verbreitet zeigt sich auch, dass oft das "**Kleine Einmaleins**" der **Kriminalistik** nicht beherrscht wird. So führten die elementaren Fehler eines Kriminalhauptkommissars zum **Freispruch**. Besonders schlimm ist dieser Fall, weil ein "**Hells Angels**" zum Nachteil einer **Frau wegen gefährlicher Körperverletzung** angeklagt war. Darüber hinaus war er als gefährlich eingeschätzt und deshalb musste die Polizei die Gerichtsverhandlung schützen.¹² Solche und ähnliche Fehler wiederholen sich bei jedem zweiten erwachsenen Beschuldigten, sodass die Gerichte diese nicht verurteilen können.

⁹ *Weihmann*, Internetseite, Veröffentlichungen, Rn 32j

¹⁰ Bundestags-Drucksache 17/14600 vom 22.8.2013

¹¹ NJW 2009, 3591, und NStZ-RR, 2009, 243

¹² *Weihmann*, Internetseite, Veröffentlichungen, Rn 32a

Ganz unverstandlich ist, dass der Bundestag-NSU-Bericht sogar **Verschlechterungen** fur die Strafrechtspflege der Polizei fordert. Nur zwei Passagen werden von manchen Lehrenden und Exekutiven gern ubernommen und befolgt, **erstens**: „In der Aus- und Fortbildung der Polizei muss Menschenrechtsbildung im weitesten Sinne der zentrale Bestandteil werden“. Das lasst viele offene Moglichkeiten zu, auch die Starkung des inzwischen sehr verbreiteten Egoismus. **Zweitens**: „Die Polizeiausbildung darf nicht beschrankt bleiben auf die Vermittlung von Kriminalistik und Rechtskenntnisse.¹³ Die Curricula zeigen, welche Facher durch die Stundenzahl deutlich im Vordergrund stehen.¹⁴

Es wird auch vergessen, dass die **Kriminalistik** nicht nur fur die Kriminalpolizei unentbehrlich ist, sondern auch als kriminalistische Grundausbildung ganz besonders fur den **Streifendienst**, aber auch fur die „**Verkehrspolizei**“ und die „**Spezial-Einsatz-Kommandos**“ (SEK), weil diese oft als Erste am **Tatort** sind oder dort eingreifen.

Unerklarlich ist, dass Mitarbeiter des NRW-Innenministeriums und der Leiter der Fachhochschule fur offentliche Verwaltung (FHOV/NRW), die im Grundgesetz festgelegten Begriffe „**Kriminalpolizei**“ und „**Verbrechensbekampfung**“ nicht benutzen, auch nicht in behordlichen Schreiben oder Erlassen.¹⁵ Die mit diesen Begriffen verbundenen besonderen Befugnisse werden jetzt an alle Polizeibeamte weitergegeben. Die Regelung im Grundgesetz wurde jedoch mit Ruckblick auf die **Nazi-Zeit** in Deutschland eingefuhrt.¹⁶

„Polizeieigenstandig“ wurden die im Grundgesetz festgelegten Begriffe geandert: „Kriminalpolizei“ in „**Ermittler**“ oder „kriminalpolizeiliche **Sachbearbeitung**“ und „Verbrechensbekampfung“ in „**Verbrechenskontrolle**“. ¹⁷ Doch die Befugnis, den Begriff und damit den **Wortsinn** zu andern, haben nur die Parlamente.¹⁸

Der fur das Grundgesetz falsche Begriff „**Ermittler**“ wurde 2004 dem geanderten § 152 GVG entnommen. Bis dahin wurden Strafverfolgungs-Beamte von Polizei, Steuerfahndung, Zoll, Staatsschutz u.a.m. als „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“ bezeichnet. Jetzt heien alle „**Ermittlungspersonen**“. Dieser Begriff hat aber keine Wirkung auf die Grundgesetz-Regelung fur die Kriminalpolizei. Deren Status verandert sich nicht.¹⁹

Die beharrliche Benutzung des Begriffs „Kriminalitats**kontrolle**“ befindet sich sogar noch im Erlass vom 17.2.2014, der andeutet, dass eine Ausbildung fur die Kriminalpolizei wieder eingefuhrt werden soll.²⁰ Auch hier ist nicht zu vergessen, der Begriff war Sprachgebrauch in der **Nazi-Zeit** im Zusammenhang mit Sippen- oder Vorbeugehaft, nach Gutdunken der Polizei.²¹

Es geht aber auch um die **semantische Richtigkeit** und um die uberlieferte Literatur bei Fachbegriffen, wie z. B. „**Tatortbefundbericht**“. Viele Berichte oder Veroffentlichungen

¹³ S. 893; Weihmann, Internetseite, Rn 25

¹⁴ Weihmann, Internetseite, Veroffentlichungen, Rn 12, Rn 24, Rn 25

¹⁵ Weihmann, Internetseite, Veroffentlichungen, Rn 32c, letzter Absatz

¹⁶ Maunz / Durig, Kommentar zum Grundgesetz, „Polizeibrief“, Art. 73 und 87 GG

¹⁷ Weihmann, Internetseite, Veroffentlichungen, Rn 32e, S. 1, Absatz 2

¹⁸ Lorenz / Pietzcker / Pietzcker, Empirische Sprachgebrauchsanalyse, NStZ 2005, 429

¹⁹ Bundestags-Drucksache 15/3482; Weihmann / de Vries, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, S. 433

²⁰ Erlass IM/NRW vom 18.3.2014, Zentrale Einfuhrungsausbildung fur die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung, MBl., S. 116; Weihmann, Internetseite, Rn 32c, S. 1, Satz 2

²¹ Gotz Aly; Victor Klemperer; Joachim C. Fest; Hsi-Huey Liang

tragen die Überschrift „**Tatbefund** erheben“ und das noch „objektiv“? Wenn die kriminalistische Untersuchung am **Tatort** auf die „Tat“ reduziert wird, vermindern sich die Spurensuche und -sicherung.²²

Wie hartnäckig das Ziel war, die „**Polizei zu Alleskönnern**“ zu machen, zeigt das Titelbild der Zeitschrift des NRW-Innenministeriums „Die Streife“, September 1992.

Darüber hinaus können mit den Begriffs-Änderungen auch die polizeilichen „**Behördenpflichten**“ bei der Strafrechtspflege in § 163 StPO nach eigenen Vorstellungen „ge-lockert“ werden. Man hält nicht mehr genug „**geeignete Kriminalbeamte vor**“, jetzt tut man so, als könnten es alle.²³

Damit der ganze **Nachwuchs der Polizei** in diese Richtung ausgebildet werden konnte²⁴, wurde an der FHöV/NRW das „Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften“ (IPK) gegründet. Von den sieben Personen des Vorstands sind vier Sozialwissenschaftler, und zwar der Vorsitzende und drei Beisitzer. Die weiteren drei Beisitzer sind eine Juristin (bisher Rechtsanwältin) und zwei Polizeibeamte, die Verkehrslehre, Einsatzlehre und polizeiliches Management [?] lehren.

Die Aufgaben dieses Institutes sind so definiert: „[es ist] eine Plattform für die sicherheits-, polizei- und **kriminal-wissenschaftliche Arbeit** in und an der FHöV/NRW“.²⁵ Es geht somit um die Innere Sicherheit.

Für die Strafrechtspflege können Soziologie, Kriminologie und die fehlerhafte **Polizeidienstvorschrift Nr. 100** (PDV 100), dem Auftrag nicht gerecht werden.²⁶ Zumal diese Polizei-Vorschrift gern als „Rechtsgrundlage“ angesehen und angewendet wird. Mit solchen Grundlagen wird für die Strafrechtspflege auch die „**Entschlusskraft** bei der Amtsausübung [...] in unheilvoller Weise gelähmt“.²⁷ Es hemmt das notwendige und schnelle Einschreiten. Deshalb müsste die **Politik** das richtigstellen.

Nach der Veröffentlichung der Fehler der Verfassungsschützer im NSU-Komplex²⁸, hat das NRW-Innenministerium mehrere **Verfassungsschützer** zur FHöV/NRW versetzt und dort als Lehrende zum **Professor** ernannt. So wurde auch der Verfassungsschützer *Thomas Grumke* für die **Polizeiausbildung** versetzt. *Grumke* schreibt: „NSU ist selbstverständlich Thema der Ausbildung“.²⁹ Ihm wurde auch die Vermittlung der **Fehlerkultur** in der Polizei angetragen.

Bei dieser Bestandsaufnahme stellt sich die Frage, warum will man bei der polizeilichen Strafrechtspflege auf die Wissenschaft der **Kriminalistik** verzichten. Insbesondere dann,

²² *Groß / Geerds*, Handbuch der Kriminalistik, Band II, 1978, S. 27, 38; *Weihmann*, Internetseite, Veröffentlichungen, Rn 32i, S. 2, Absatz 3; *Weihmann*, Projekt bei einem Polizeipräsidium in NRW mit Auswertung von eintausend Tatortberichten. Der längste Bericht hatte fünf Zeilen.

²³ *Meyer-Göfner*, Kommentar zur Strafprozessordnung, 2016, § 163, Rn. 7

²⁴ *Weihmann*, Internetseite, Veröffentlichungen, Rn 25

²⁵ Internetseite der FHöV/NRW, Elektronische Monatszeitung »FHöV-aktuell«, November 2012, S. 17

²⁶ *Weihmann*, Internetseite, Veröffentlichungen, Rn 13; Rn 15, S. 1; Rn 19, S. 8, 1. Absatz; Rn 32, S. 2, letzter Punkt; Rn 32e, S. 4 und 5; Rn 32j, S. 5, Ziffer 2.5

²⁷ BGHSt 4, 161, 164

²⁸ Bundestag-NSU-Bericht, Drucksache 17/14600, 22.8.2013, S. 853

²⁹ Internetseite der FHöV/NRW, Elektronische Monatszeitung »FHöV-aktuell«, Mai 2014, S. 20, darin Rn 11, mit Anhang

wenn man gleichzeitig neue Wissenschaften fordert? In ihrer aktuellen Zeitschrift lässt die GdP durch *Martin Zink* (ohne weitere persönliche Angaben) beklagen, dass die „**Polizei-Wissenschaft**“ nicht anerkannt wird. Darüber werde aber „leidenschaftlich diskutiert“.³⁰

Martin Zink (oben) beschreibt auf den Seiten 33-37 **Wissenschafts-Wünsche**. Leider hat er keine Fragen gestellt. Deshalb ist nicht zu erkennen, wozu die GdP Polizeiwissenschaften nutzen will und welche Vorteile das hat.

Merkwürdig ist, dass die GdP in derselben Zeitschrift, zwei Seiten weiter, wieder das selbe Buch bewirbt³¹, das schon seit längerer Zeit mit „Wissenschafts-**Ballast**“ (Seite 15), **Urheberrechten** (z. B. Seite 38) und **groben Fehlern** (z. B. Seite 18, Zeilen 7-9, BGBl 1990, 1078) bekannt ist. Dadurch hat die GdP ein Glaubwürdigkeitsproblem.

Wissenschaft in der Polizei entsteht auch nicht, wenn die GdP auf dem „25. Ordentlichen Bundeskongress“ einen anerkannten Lehrstuhlinhaber einlädt, um die Festrede zu halten. Aber in der Veröffentlichung des Vortrags in ihrer Zeitschrift dessen **akademische Titel in großen Buchstaben schreibt**, aber den Inhalt des Vortrags nur in Stichwörtern darstellt, alles auf Drittelseiten druckt und die übrigen Flächen mit bunter Werbung oder Bildern ablenkend machen.³²

Wissenschaft will mit Forschung, Lehre und durch überlieferte Literatur gesichertes Wissen geordnet begründen. Unter dieser Sicht ist in Deutschland die **Polizeiwissenschaft** bisher „**nur in Ansätzen vorhanden**“ und sie pflegt auch nicht die wissenschaftsgerechten Strukturen.³³

Viele Länder (z. B. Niederlande) haben eine anerkannte Polizeiwissenschaft. Doch damit und auch **international** kann sich Deutschland nicht vergleichen, auch heute nicht.³⁴ Hier muss noch Grundlagenarbeit geleistet werden.

Ob eine **Polizei-Wissenschaft** als solche anerkannt wird, ist zunächst davon abhängig, dass die formalen Voraussetzungen eingehalten werden, das sind: **Treue** zur Verfassung³⁵; Einhaltung der wissenschaftlichen **Kernpflichten**³⁶; **Würdigkeit** der Autoren³⁷ mit Dialog-Fähigkeiten sowie allgemeine **Anerkennung** der Wissenschaften, auch, wenn deren Ergebnisse nicht den eigenen Wünschen entsprechen.

Diese Bedingungen kann man leicht erfüllen. Es ist aber eine „**Bringeschuld**“. Danach muss eine allgemein anerkannte Wissenschaftsarbeit vorlegt und diskutiert werden. Nach den Regeln: Eindeutigkeit, Transparenz, Objektivität, Überprüfbarkeit, Verlässlichkeit, Offenheit, Würdigkeit und Redlichkeit. Das gilt auch für „Projekte im An-

³⁰ Deutsche Polizei, 4/2016, S. 33

³¹ *Weihmann*, Internetseite, Veröffentlichungen, Rn 32h

³² *di Fabio*, Festvortrag „Erosionen des Rechtsstaates?“ Deutsche Polizei, 12/2014, S. 16-18

³³ NRW-Landtags-Drucksache 13/6258, 22.11.2004, S. 28

³⁴ NRW-Landtags-Drucksache 13/6258, 22.11.2004, S. 28; *Walter*, Der pragmatische Weg: Verwissenschaftlichung der Polizeiausbildung statt Warten auf eine Polizeiwissenschaft, Die Polizei 2015, S. 213

³⁵ Art. 5 Abs. 3 GG

³⁶ BVerwG, NVwZ 2013, 1614

³⁷ *Rixen*, Macht wissenschaftliches Fehlverhalten unwürdig? Die **Leitentscheidung des BVerwG** zur Entziehung des Doktorgrads, NJW 2014, 1058 (dritter Absatz)

fangsstadium“ und wird in solcher Form auch die vorhandenen „**Hemmnisse**“ überwinden³⁸.

Warum wird nicht z. B. die Leistung von *Robert Altmann* in die „Polizeiwissenschaften“ aufgenommen und durch neue Erkenntnisse angepasst? Als „Leitender Polizeidirektor“ aus Hessen lehrte er an der Polizeiakademie in **Münster-Hiltrup**.³⁹ Er hat damals den „**Kooperativen Führungsstil**“ entwickelt und für die gesamte Polizei in Deutschland überzeugend verbreiten können. Seine Theorien hat er an vielen Bildungsstätten vorgetragen, auch an Universitäten und im Ausland.⁴⁰ Dafür ist ihm vor **25 Jahren** (29.1.1990) durch Bundespräsident *Richard von Weizsäcker* der **Verdienstorden** der Bundesrepublik Deutschland verliehen worden. *Altmann* war Vorbild. Er lebte vor, was er lehrte. Wer erinnert daran?

Ein gutes Beispiel für **falsche Vorstellungen** von Wissenschaften ist die **Kriminalistik**. Auch *Martin Zink* (oben) verkennt das, wenn er schreibt: „Es fragt wohl kaum jemand, ob beispielsweise die Kriminalistik gewollt ist“. Doch es geht nicht um das Wollen, sondern, ob die wissenschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die **Kriminalistik in der Bundesrepublik Deutschland** wurde durch kontinuierliche Anstrengungen verbessert, sodass sie in den 1970er Jahren als „Selbstständige Wissenschaft“ anerkannt wurde.⁴¹ Obwohl die hervorragenden kriminalistischen Werke, angefangen mit *Hans Groß*, als Lehrstuhlinhaber an der Universität in Graz, und fortgeführt von *Friedrich Geerds*, als Lehrstuhlinhaber an der Universität in Frankfurt am Main, vorhanden waren, wurden diese **Handbücher** „in den späten 1980er Jahren“ in NRW aus den meisten Bibliotheken der Polizei **entfernt**.⁴² Doch diese Kriminalistik hatte die anderen Wissenschaften und den Gesetzgeber überzeugen können und ist inzwischen auch international anerkannt.⁴³

Leider gibt es derzeit immer noch ranghohe Personen in der Polizei, die eine **Fehlerkultur** verweigern.⁴⁴

Auf mehrfache Angebote, die **Probleme** vertraulich zu diskutieren und gegebenenfalls „geräuschlos“ zu beseitigen, wird nicht geantwortet. **Hinweise auf Widersprüche** zu Entscheidungen des Bundesgerichtshofs oder des Bundes-Verfassungsgerichts werden von ranghohen Polizeibeamten **gekontert** mit: „Ich kenne Juristen, die anderer Meinung sind“. Die Namen dieser Juristen werden jedoch nicht genannt.

Wie soll es dann zum notwendigen **Dialog** kommen?⁴⁵ Insbesondere, wenn Dialoge von Führungskräften als „**zeitstehlen**“ blockiert werden.⁴⁶

³⁸ Deutsche Polizei, Heft 4/2016, S. 37

³⁹ Vorgängerin der „Deutschen Hochschule der Polizei“ (DHPol)

⁴⁰ *Weihmann / de Vries*, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, S. 520

⁴¹ *Groß / Geerds*, Handbuch der Kriminalistik, 10. Auflage, 1977 und 1978, [völlige Neubearbeitungen im „Habitationsformat“, jeweils 800 Seiten]

⁴² *Weihmann*, Internetseite, Veröffentlichungen, Rn 32i, S. 4, zweitletzter Absatz

⁴³ NRW-Landtag Drucksache 13/6258, 22.11.2004, S. 23-43, 29

⁴⁴ *Weihmann*, Internetseite, Veröffentlichungen, Rn 32h

⁴⁵ BVerwG, NVwZ 2013, 1614

⁴⁶ *Weihmann*, Internetseite, Veröffentlichungen, Rn 23, S. 1

